

#### **4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunn**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBL. M-V S. 687, 719), wird durch Beschlussfassung der Gemeinde Brunn vom 03. Mai 2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderung der Hauptsatzung erlassen.

#### **Artikel I- Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brunn vom 19.11.2002/ 21.01.2003, veröffentlicht am 10.03.2003 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Nachrichten des Amtes Neverin“, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.08.2009, veröffentlicht am 21.10.2009 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin INFO“ wird der § 7 wie folgt geändert:

#### **§ 7**

#### **Öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Brunn erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Neverin <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Brunn-Bekanntmachungen.  
Unter der Bezugsadresse Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Brunn kostenpflichtig zusenden lassen.  
Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Brunn liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln :
  - in Brunn, am Haus der Dienste, Friedländer Straße 26,
  - in Ganzkow, am Jugendfreizeitzentrum, Neubrandenburger Weg 1,
  - in Dahlen, am ehemaligen Gutshaus, Am Schloss 6,
  - in Birkhof an der Bushaltestelle Birkof
  - in Roggenhagen, vor dem 24 WE-Block, Stavener Straße 6-8.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.  
Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung Brunn werden sowohl in der Form nach Absatz 1 als auch in den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Brunn öffentlich bekannt gemacht.

## Artikel II- Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brunn, den .....*9.11.10*.....

*[Handwritten Signature]*  
Schenk  
Bürgermeister



### Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg- Strelitz, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom *26.10.2010* keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: .....